



Personalamt

Bewilligung von unbezahltem Urlaub

Grundlagen

[Art. 65 PersV](#)

PHB SG: 45.4
vom: 01.05.2019
Ersetzt: 45.4
vom: 01.12.2012

Die Bewilligung von unbezahltem Urlaub liegt gemäss Art. 65 der Personalverordnung in der Kompetenz des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin. In der Bewilligung sind jeweils folgende Punkte zu regeln:

- Übernahme der Pensionskassenbeiträge des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin durch die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter;
- Abrediversicherung bei einem unbezahlten Urlaub, der länger als 30 Tage dauert;
- Ferienkürzung gemäss PHB SG 44.1.

Zusatz

[PHB SG 44.1 Ferienkürzung bei Abwesenheiten](#)